

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2023

Nr. 2023/2016

GAV-Lohnverhandlungen 2024 Ergebnis

1. Erwägungen

Nach § 17 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ führen die Vertragsparteien jährlich Verhandlungen über Lohnanpassungen. Sie berücksichtigen dabei die wirtschaftliche und die finanzielle Lage des Kantons sowie die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

Seit Inkrafttreten des GAV wird als Berechnungsgrundlage für die Lohnverhandlungen die mittlere Jahresteuierung herangezogen. Diese hat sich von Juni 2022 bis Mai 2023 positiv entwickelt und beträgt 3,0666%. Der Landesindex der Konsumentenpreise Mai 2023 (121.3 Punkte) liegt mit 0.6071 Punkten über dem angewendeten Index (120.6929 Punkte).

Der Regierungsrat und die Arbeitnehmervertretung haben die Lohnverhandlungen gemeinsam geführt. Wie erwartet ist die mittlere Jahresteuierung auf Basis Juni 2022 bis Mai 2023 erneut angestiegen. Auf der anderen Seite ist aber auch die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Kantons angespannt. Aufgrund der zu erwartenden ausbleibenden Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank und zusätzlichen Ausgaben verschlechtert sich der Voranschlag 2024 beträchtlich.

Im Rahmen der Lohnverhandlungen haben die Personalverbände der mittleren Jahresteuierung entsprechend einen hohen Teuerungsausgleich um 3,0 Prozent gefordert. Aufgrund der sehr angespannten finanziellen Lage des Kantons, insbesondere mit Blick auf den Voranschlag 2024, kann der Regierungsrat den Forderungen der Personalverbände nicht nachkommen und erachtet eine Erhöhung um maximal 2,0 Prozent als vertretbar.

Insgesamt wurden drei Verhandlungsrunden geführt, wobei sich die Parteien nicht einigen konnten. Die Möglichkeit zur Durchführung einer Mediation, so wie es der GAV vorsieht, wurde in der Folge geprüft. Die Parteien konnten sich nicht auf den Inhalt und Gegenstand einer Mediation einigen. Da keine Einigung zu Stande gekommen ist, hat der Regierungsrat nach § 17 GAV abschliessend entschieden. Die durch den Regierungsrat angebotene Erhöhung der Löhne um 2,0 Prozent, auf der Basis der im Jahr 2023 ausgerichteten Löhne, wird ab 1. Januar 2024 umgesetzt. Dies gilt für das Staatspersonal, die Lehrpersonen an den kantonalen Schulen und Volksschulen sowie die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG.

Die Teuerungszulage beträgt per 1. Januar 2024 auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 1993 (= 100 Punkte) neu 123.1068 Punkte.

¹ BGS 126.3.

2. Beschluss

Gestützt auf § 17 GAV

- 2.1 Der Erhöhung der Löhne für das Staatspersonal, die Lehrpersonen an den kantonalen Schulen und den Volksschulen sowie die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG um 2,0 % auf den im Jahr 2023 ausgerichteten Löhnen wird zugestimmt.
- 2.2 Die Teuerungszulage beträgt für das Staatspersonal, die Lehrpersonen an den kantonalen Schulen und den Volksschulen sowie die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG (§ 5 Absätze 1 und 2 GAV) ab 1. Januar 2024 auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 1993 (= 100 Punkte) neu 123.1068 Punkte.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt
Departemente (5)
Staatskanzlei
Amt für Finanzen
Gerichtsverwaltungskommission
Pensionskasse Kanton Solothurn
Solothurnische Gebäudeversicherung
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
IV-Stelle Solothurn
Solothurner Spitäler AG (5)
Mitglieder der GAVKO (Versand elektronisch durch Personalamt)
Vertragsschliessende Personalverbände (Versand elektronisch durch Personalamt)